



Kein Platz für Gemütlichkeit: Ist das Angebot, während des Einkaufs eine Weile umsonst zu parken, nur ein Köder, um „Vertragsstrafen“ eintreiben zu können?

Foto Mauritius

Knöllchen für König Kunde

Man sollte meinen, der Einzelhandel legt sich für seine Kunden vollumfassend ins Zeug. Doch seit einiger Zeit zieht so manches Geschäft die Grenze seiner Freundlichkeit entlang der eigenen Türschwelle. Wer im Laden steht, ist König, wer noch auf dem Parkplatz weilt, ist nah dran am Schurken. Den gilt es mit Sensoren, Parkscheiben und hauseigenen Knöllchen in seine Schranken zu weisen. So wie neulich. Das Auto wurde schon mal vorm Möbelhaus geparkt, das Geschäft öffnete in zwanzig Minuten. In der Welt privatwirtschaftlicher Parkraumhüter scheint der überpünktliche Kunde zu sanktionieren zu sein. Mit Videokameras wurde das Geschehen außerhalb gestatter Parkzeiten erfasst. Wenig später flatterten 40 Euro „Vertragsstrafe“ ins Haus des Halters, juristische Drohgebärden sogleich inklusive. Der weiß jetzt, wo er keine Möbel mehr kaufen wird, und hat das Gefühl, modernen Raubrittern in die Hände zu fallen. Aber muss er die Strafe nun zahlen? Kann er die Forderung aussetzen? Darf er Widerspruch einlegen?

Hier geht es in juristische Details, für die erstmal festgestellt werden muss: Jede Strafe oder strafähnliche Maßregel setzt Schuld voraus. Das geht nach dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Grundgesetz hervor. Auch für Straßenverkehrsdelikte im fließenden Verkehr ist in Deutschland deshalb nur der Fahrer verantwortlich. Viele Mitgliedstaaten der EU kennen hingegen die Halterhaftung. Auf wen das Kennzeichen des Fahrzeugs ausgegeben ist, muss regelmäßig für Geldstrafen aufkommen, wenn mit seinem Auto gegen Verkehrsregeln verstoßen wurde. In Deutschland müssen die Behörden ermitteln, wer tatsächlich zu schnell oder bei Rot über die Ampel gefahren ist. Dies geschieht zumeist durch Lichtbilder des Fahrers oder weil er direkt angehalten werden konnte.

Nichts anderes galt lange eigentlich auch für Parkverstöße. Wer das Auto verkehrswidrig abstellte, musste ermittelt werden. Gerade im ruhenden Verkehr war das für Behörden aber schwierig. Ob sie ermitteln konnten, wer tatsächlich gefahren ist, oder geparkt hat, war von den Einlassungen des Halters abhängig. Das führte dazu, dass Verfahren häufig eingestellt und die Verfahrenskosten und Auslagen des Betroffenen, einschließlich seiner Anwaltskosten, der Staatskasse auferlegt wurden. Um das

Supermärkte, Baumärkte und Möbelhäuser überwachen ihre Parkplätze neuerdings mit strengen Methoden. Und verhängen fleißig „Vertragsstrafen“. Ist das erlaubt und Widerspruch zwecklos? Fachanwalt *Uwe Lenhart* klärt auf.

einzuhegen, führte der Gesetzgeber zum 1. April 1987 die Halterhaftung für Verstöße im ruhenden Verkehr ein. Gemäß § 25a Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz muss der Fahrzeughalter die Verfahrenskosten zahlen, wenn der verantwortliche Fahrer nicht oder nur unter unangemessenem Aufwand ermittelt werden kann.

Sofern die Ordnungshüter einen Fahrer nicht vor Ort antreffen und der Halter auf „Knöllchen“ nicht reagiert, werden entsprechende Verfahren nach drei Monaten eingestellt. Der Fahrzeughalter bekommt lediglich Gebühren und Auslagen auferlegt. Ein Beispiel. Zurzeit versendet das Frankfurter Ordnungsamt bei Parkverstößen Anhörungsbögen, die den Adressaten erlauben, sich zum Vorwurf zu äußern oder den verantwortlichen Fahrer zu nennen. Reagiert der Betroffene nicht, macht er also von seinem Recht, keine Angaben zu machen, Gebrauch, erlässt das Ordnungsamt Bescheide mit Geldbußen bis zu 55 Euro zuzüglich Verfahrenskosten. Obwohl es das Verfahren wegen „Nichtermittlung des Fahrzeugführers“ hätte einstellen und einen Bescheid über die Verfahrenskosten in Höhe von nur 23,50 Euro erlassen müssen. Dies stellt mindestens eine trickreiche Vorgehensweise der Behörde dar.

Wird ein Verwarnungsgeld bis 20 Euro angeboten, ist es ratsam, das zu zahlen. Andernfalls folgt nach drei Monaten ebenjener Bescheid mit Gebühren und Auslagen von 23,50 Euro. Beträgt die angebotene Verwarnung hingegen 25 Euro und mehr, und steht der verantwortliche Fahrer nicht fest, sollte man das Verwarnungsgeldangebot ignorieren. Nach drei Monaten wird das Verfahren eingestellt, der Verstoß gegen den Fahrer ist verjährt. Es ergeht nur der Kostenbescheid. Gibt es allerdings einen Bußgeldbescheid wie derzeit in Frankfurt, muss Einspruch eingelegt werden. Das Ordnungsamt oder das Amtsgericht stellt das Verfahren dann ein.

Zurück zum Spezialfall Supermarkt. Unternehmen, wie Park & Control oder Parkvision überwachen Flächen im Auftrag der Handelsketten. Finden sie jemanden, der den Platz unberechtigt nutzt oder die Höchstparkdauer überschreitet, verhängen sie eine „Vertragsstrafe“ von bis zu 40 Euro. Gelten die Grundsätze zur Halterhaftung auch dann? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu entschieden: Anders als im allgemeinen Straßenverkehr könne ein zivilrechtlicher Anspruch bestehen. Zwi-

schen dem Betreiber eines privaten Parkplatzes und dem Fahrer komme ein Vertrag über die Nutzung eines Parkplatzes zustande. Dieser sei bei Entgeltlichkeit als Miet- und bei Unentgeltlichkeit als Leihvertrag einzuordnen. Der Fahrer nehme das Angebot an, sobald er sein Auto dort abstelle. Doch der Vertrag werde nur mit dem jeweiligen Fahrer des Fahrzeugs geschlossen, nicht mit dem Halter. Sei der Halter nicht vor Ort, könne er auch keinen Willen bekunden. Ein „Anscheinsbeweis“ dafür, dass der Halter auch der Fahrer sei, bestehe nicht. Den Halter, den der Betreiber eines unentgeltlichen Parkplatzes als Fahrer auf ein erhöhtes Parkentgelt in Anspruch nehme, treffe jedoch sekundäre Beweislast. Um wirksam zu bestreiten, selbst der Fahrer gewesen zu sein, müsse er vortragen, wer im fraglichen Zeitpunkt statt seiner in Betracht komme. (BGH, Urteil vom 18.12.2019 – XII ZR 13/19).

Diese Sichtweise wird den Beteiligten und der wirtschaftlichen Bedeutung nach meiner Auffassung nicht gerecht. Unternehmen für Parkraumüberwachung sind gewerblich tätig. Es ist davon auszugehen, dass die „Vertragsstrafe“ einen wesentlichen Bestandteil ihres Gewinns bildet. Das Geschäftsmodell ist also darauf angelegt, dass „Vertragsstrafen“ gezahlt werden. Indem man den Leuten einen Parkplatz unentgeltlich für eine Höchstdauer überlässt, will man sie im Grunde ködern. Nur wenn es dem Unternehmen für Parkraumüberwachung darauf ankommt, die „Vertragsstrafe“ zu kassieren, ist der Vertrag mit den Nutzern nicht mehr als Leih-, sondern als Mietvertrag anzusehen.

Die „Vertragsstrafe“ ist tatsächlich eine getarnte Miete, die anfällt, sobald die Höchstdauer abgelaufen ist. Als Preisvereinbarung unterliegt die Miete den allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte. Zu diesen gehört auch die Sittenwidrigkeit, § 138 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Parkgebühren von 40 Euro für wenige Stunden sind weit überhöht. Es liegt nahe, hier ein wucherähnliches Geschäft anzunehmen. Und so besteht keine wirksame vertragliche Grundlage für einen Zahlungsanspruch. Worauf der Grundstückseigentümer allerdings einen Anspruch hat: Er kann vom Fahrer und Halter ein Entgelt für seinen Parkplatz verlangen, aber ein ortsübliches.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht in Frankfurt am Main.